

# BAUANSUCHEN IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

Gemäß § 20 Z 1, Z 1 a, Z 2 a-d, Z 3 Steiermärkisches Baugesetz

Baugesetznovelle 20/2026 RK: 01:03:2026

**HINWEIS:** Bitte füllen Sie alle Felder korrekt aus. Die mit einem \* gekennzeichneten Felder sind verpflichtend auszufüllen. Für alle Datumseingaben gilt das Format „TT.MM.JJJJ“.

Sie können das Formular direkt am Bildschirm ausfüllen und danach ausdrucken.

Die Unterlagen sind unterschrieben im Bauamt ausgedruckt abzugeben!

## 1. Angaben zu den Bauwerbern/innen

Familiename/Firma *		Titel	
Vorname *			
Adresse *		Haus-Nr. *	
Ort *		PLZ *	
Telefon / Mobil			
E-Mail			

## 2. Ort des Bauvorhabens

Straße *		Nr. *	
KG *		Gst. Nr.	
		Gst. Nr.	
		EZ	
		EZ	

## 3. Art des Bauvorhabens

# BAUANSUCHEN IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

Gemäß § 20 Z 1, Z1a, Z 2 a-d, Z 3 Steiermärkisches Baugesetz

## 4. Datum und Unterschrift der Bauwerber/innen

(bei juristischen Personen firmenmäßige Unterzeichnung mit Stampiglie)

Ort  Datum  Unterschrift

Ort  Datum  Unterschrift

## 5. Firmenmäßige Zeichnung (wenn der/die Antragsteller/in eine juristische Person ist)

Firmenbuch-Nr.

Die Zeichnungsberechtigten (bitte in Blockschrift)

## 6. Bevollmächtigter/e Vertreter/in

Familienname/Firma

Akad. Grad

Vorname

Adresse

Haus-Nr.

Ort

PLZ

Vollmacht vom

Datum

Unterschrift

# BAUANSUCHEN IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

Gemäß § 20 Z 1, Z1a, Z 2 a-d, Z 3 Steiermärkisches Baugesetz

## 7. Zustimmungserklärung der Grundeigentümer/innen oder Bauberechtigten (wenn die Bauwerber/innen nicht selbst bzw. alleiniger Grundeigentümer/innen oder Bauberechtigte sind)

Name/Firma

Adresse

Unterschrift /  
firmenmäßige Unter-  
zeichnung

Name/Firma

Adresse

Unterschrift /  
firmenmäßige Unter-  
zeichnung

Name/Firma

Adresse

Unterschrift /  
firmenmäßige Unter-  
zeichnung

## 8. Erforderliche Unterlagen gemäß § 33 Baugesetz

(wenn die Bauwerber/innen nicht selbst Grundeigentümer/innen oder Bauberechtigte sind)

- Amtliche Grundbuchabschrift (nicht älter als 6 Wochen zum Zeitpunkt der Einreichung im Amt))
- Amtlicher Katasterauszug
- Nachweis eines Grundstückes (Vermessung nicht älter als 2 Jahre od. Grenzkatastergrundstück)
- Verzeichnis der angrenzenden Grundstücke im 30,00 m Radius
- Nachweis der Zustimmung der an den Bauplatz angrenzenden Grundstückseigentümer sowie jener Grundeigentümer, deren Grundstücke vom Bauplatz durch ein schmales Grundstück bis zu 6,00 m Breite (z. B. öffentliche Verkehrsfläche, privates Wegegrundstück, Riemenparzelle) getrennt sind, wobei die Zustimmung durch Unterfertigung der Baupläne zu erfolgen hat;
- Angaben über die Bauplatzbeschreibung gemäß § 5 Stmk. Baugesetz (eigenes Formblatt)

### Projektunterlagen (in 2 facher Ausfertigung)

- Lageplan M 1:1000 – mit grün eingetragener 6,00 m & 30,00 m-Bereichslinie
- Grundrisse M 1:100
- Schnitte M 1:100
- Ansichten M 1:100
- Ansichten und Schnitte von geplanten Geländeänderungen

# BAUANSUCHEN IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

## Gemäß § 20 Z 1, Z1a, Z 2 a-d, Z 3 Steiermärkisches Baugesetz

- Abwasserentsorgungsanlage (Grundrisse, Schnitte und Lageplan)
- Bruttogeschossflächenberechnung in überprüfbarer Form
- Dichteberechnung in überprüfbarer Form
- Nachweis der Erfüllung der Erfordernisse des Wärmeschutzes und der heiztechnischen Anforderungen / Energieausweis (1-fache Ausfertigung)
- Baubeschreibung
- Auszug aus dem Firmenbuch (wenn der Bauträger eine juristische Person ist)
- Bestätigung des/der Planverfassers/in über die Einhaltung aller baurechtlichen Anforderungen (§ 33 Abs. 3 - Bestätigung)
- Erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenrechtlichen Bestimmungen (Ausnahme vom Bauverbotsbereich gemäß Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964, § 24)
- Hausnummer

**WICHTIGE HINWEISE:** Pläne und Baubeschreibungen sind von den Bauwerber/innen, von den Grundeigentümern/innen oder Bauberechtigten und den befugten Verfasser/innen der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion zu unterfertigen, gemäß § 20 (1) und (2) Steiermärkisches Baugesetz alle Pläne zusätzlich von den grundbücherlichen Eigentümer/innen aller Nachbargrundstücke.

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern;
- 1a. Nutzungsänderungen bei Kleinhäusern, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Hygiene, die Sicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen von Einfluss sein können oder die Nachbarrechte berühren oder wenn Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes berührt werden können;
2. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von
  - a) Abstellflächen oder
  - b) Garagen, auch wenn sie als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden für Krafräder oder Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3 500 kg und bis zu einer Gesamtfläche von 250 m<sup>2</sup> und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten;
  - c) Schutzdächern (Flugdächern) mit einer überdeckten Fläche von mehr als 40 m<sup>2</sup>, auch wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden;
  - d) Nebengebäuden;
3. Veränderungen des natürlichen Geländes von nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundflächen sowie von im Freiland gelegenen Grundflächen, die an das Bauland angrenzen, sofern die Geländeänderungen im Freiland Auswirkungen gemäß § 88 im Bauland verursachen könnten;